

## 32. Rechtsweg gegen einen gemäß §. 141 des Reichsbeamtengesetzes gefaßten Defektenbeschluß.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 5. Februar 1885 i. S. des Postfiskus (Kl.) w. L.'schen Konkursmasse (Bekl.). Rep. IV. 315/84.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Postagent L. hat aus dem Postwagen, während derselbe auf seiner Tour vor der Postexpedition hielt, ein f. g. Gelbbund entwendet, und es ist gegen ihn auf Höhe des von der Postbehörde den Absendern geleisteten Betrages von 5968,13 M Defektenbeschluß erlassen. Auf Grund dieses Beschlusses und zugleich auf Grund des von L. begangenen Diebstahles hat der Reichsfiskus gegen den Verwalter der L.'schen Konkursmasse auf Anerkennung dieser Forderung geklagt.

Der Konkursverwalter hat nicht nur den Diebstahl bestritten, sondern auch geltend gemacht, daß in diesem, von dem Kläger geltend gemachten Diebstahle die in §. 141 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 aufgestellten Voraussetzungen für den Erlass des Defektenbeschlusses nicht gefunden werden könnten, da der L. insbesondere das Gelbbund nicht in seinem Gewahrsam gehabt habe, und also ein solcher Beschluß überhaupt nicht habe erlassen werden dürfen. Er hat widerklagend beantragt:

den Kläger zu verurtheilen, anzuerkennen, daß der von ihm erlassene Beitreibungsbeschluß ungültig sei.

Das Gericht erster Instanz hat auf Grund des für erwiesen geachteten Diebstahles nach dem Klagantrage, zugleich aber aus den vom Beklagten geltend gemachten Gründen auch nach dem Antrage der Widerklage erkannt.

Gegen dieses Urtheil legten beide Teile Berufung ein. Dabei ist vom Kläger ausdrücklich geltend gemacht, daß die Gerichte überhaupt nicht zuständig seien, einen solchen Beitreibungs- (Defekten-) Beschluß formell für ungültig zu erklären.

Das Berufungsgericht hat indessen beide Berufungen zurückgewiesen.

Gegen dieses Urtheil hat nur Kläger die Revision eingelegt mit dem Antrage, die Widerklage abzuweisen.

Die Revision ist für begründet erachtet und die Widerklage abgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Der §. 144 des Reichsbeamtengesetzes bestimmt, daß gegen den Defektenbeschluß dem Beamten sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit der Rechtsweg zusteht. Dadurch ist die Grenze der Zulässigkeit des Rechtsweges deutlich bezeichnet. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sollen nur die Fragen sein: ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung des Beamten zum Ersatze materiell begründet sei?

Wird die erste Frage durch das Gericht verneint, so macht dies den Defektenbeschluß allerdings materiell wirkungslos, und insofern ist die gerichtliche Klage gegen den Beschluß gerichtet. Der Beschluß wird unausführbar, da das richterliche Urteil seinen materiellen Inhalt beseitigt. Auch dies beruht freilich auf dem Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung für den Erlaß des Beschlusses, nämlich einer Handlung oder Unterlassung des Beamten, welche denselben nach dem Gesetze dem Fiskus zum Ersatze verpflichtet; allein diese Voraussetzung ist ein Bestandteil der materiellen Begründung des Beschlusses.

Davon verschieden ist die Frage: ob die in §. 141 a. a. D. angegebenen formellen Voraussetzungen für das Defektenfeststellungsverfahren und den daselbe abschließenden Defektenbeschluß vorliegen? Diese Frage gehört nicht dem Privatrechte, sondern dem publizistischen Verhältnisse des Staates zu dem Beamten an. Dieselbe kann nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege der in §. 144 a. a. D. ausdrücklich erwähnten „Beschwerde im Instanzenzuge“ erledigt werden. Nur der materielle Inhalt des Beschlusses, nämlich die Feststellung, daß dem Fiskus an den Beamten einen Anspruch auf den festgesetzten Geldbetrag zusteht, betrifft das Privatrecht, und es kann daher der Richter darüber befinden, ob dieser privatrechtliche Anspruch des Fiskus, welcher freilich aus dem Beamtenverhältnisse entspringt, nach den Gesetzen begründet ist. Dies ist die Bedeutung des §. 144 a. a. D.

Hiernach wird dem in Striethorst's Archiv Bd. 17 S. 99 mitgeteilten Erkenntnisse beigetreten, welches vom Obertribunale auf Grund der preussischen Verordnung vom 24. Januar 1844 (auf welcher die betreffenden Satzungen des Reichsbeamtengesetzes wesentlich beruhen)

---

erlassen ist; es werden die davon abweichenden Ausführungen des späteren Erkenntnisses desselben Gerichtshofes vom 4. September 1857, vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 36 S. 382, reprobiert."